

II- 454 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 257/JA n f r a g e

1976 -03- 3 1

der Abgeordneten Mag. HÖCHTL
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Unterbringung von geistig abnormen Rechtsbrechern
in Krankenanstalten für Geisteskranke

Von verschiedenen Seiten wurde in den letzten Wochen Klage darüber geführt, daß das Niederösterreichische Landeskrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie in Klosterneuburg verpflichtet sei, gemäß dem Art. III Abs. 1 Zif. 1 a des Strafvollzugsanpassungsgesetzes solange geistig abnorme Rechtsbrecher aufzunehmen, bis die erforderlichen Anstalten des Bundes ihren Betrieb aufnehmen können.

In das genannte Landeskrankenhaus sollen seit 1974 drei geistig abnorme Rechtsbrecher eingeliefert worden sein, aus früheren Jahren befinden sich 25 weitere Personen dort, so daß derzeit insgesamt 28 geistig abnorme Rechtsbrecher im genannten Krankenhaus untergebracht sind.

Die unterzeichneten Abgeordneten wurden wiederholt darauf hingewiesen, daß besondere Sicherungsmaßnahmen im genannten Krankenhaus fehlen. Nur im Falle medizinischer Notwendigkeit erfolge eine Behandlung in einer geschlossenen Abteilung. Nach Besserung des Krankheitszustandes werden die geisteskranken Rechtsbrecher im offenen Gelände beschäftigt und erhalten zum Teil innerhalb des Anstaltsbereiches freien Ausgang.

- 2 -

Da nach Ansicht vieler Bewohner Klosterneuburgs dieses Provisorium ein nicht unbedeutendes Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung darstellt, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) Trifft es zu, daß geistig abnorme Rechtsbrecher im Sinne des § 21 StGB derzeit in öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskranke unterbracht werden ?
- 2) Wenn ja, in welchen derartigen Anstalten sind derzeit geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht und wie hoch ist ihre Anzahl ?
- 3) Welche Schritte haben Sie seit Inkrafttreten des Strafbuches unternommen, um die Errichtung von Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher zu beschleunigen, und wann ist mit der Fertigstellung einer solchen Anstalt zu rechnen ?
- 4) Welche Maßnahmen wurden von der Justizverwaltung ergriffen, um die erforderliche Aufsicht der geistig abnormen Rechtsbrecher sicherzustellen und die Sicherheit der Bevölkerung zu garantieren ?
- 5) Ist es zumindest möglich, im Rahmen der allgemeinen Krankenanstalten für Geisteskranke die eingewiesenen Rechtsbrecher in einer eigenen Abteilung unterzubringen ?
- 6) Ist sichergestellt, daß die einweisenden Strafgerichte die Sicherheitsbehörden von der Einweisung derartiger Personen verständigen ?